

## INHALT

Illegale Abfallverbringungen	1	Änderung der Ansprechpartner	3
Seminare der SAM	3		

## Neue Sanktionen bei illegalen Abfallverbringungen

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften am 10. November 2016 gelten neue Sanktionsregelungen für illegale grenzüberschreitende Abfallverbringungen. Seither enthält das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) nicht nur entsprechende Bußgeldtatbestände, sondern auch strafrechtliche Regelungen.

### Bußgeldtatbestände

Die als Ordnungswidrigkeiten eingestufteten Verstöße gegen die Regelungen des AbfVerbrG sind abschließend in § 18 des Gesetzes aufgeführt. Sie betreffen in erster Linie eher formale Verstöße wie das nicht vorschriftsgemäße Ausfüllen der vorgeschriebenen Dokumente (z. B. Begleitformular bei notifizierungsbedürftigen Abfällen oder sog. Anhang-VII-Formular bei grün gelisteten Abfällen).

Ergänzend enthält die Abfallverbringungsbußgeldverordnung (AbfVerbrBußV) weitere Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Regelungen der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1013 über die Verbringung von Abfällen (VVA).

Die maximalen Bußgeldhöhen liegen je nach Art des Verstoßes bei 50.000 Euro, 20.000 Euro oder 10.000 Euro.

### Straftatbestände

Schwerwiegendere Verstöße hat der Gesetzgeber hingegen als Straftat eingestuft. Dies betrifft etwa die Verbringung von notifizierungsbedürftigen Abfällen ohne Notifizierung, ohne behördliche Zustimmung oder mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung bzw. die Verbringung entgegen einem Ausfuhr- bzw. Einfuhrverbot (siehe nachstehende Übersicht).

Diesbezüglich enthält zunächst § 18a AbfVerbrG Strafvorschriften für den Fall illegaler Verbringungen gefährlicher Abfälle. Das Strafmaß beträgt hier Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, bei Fahrlässigkeit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis

zu drei Jahren. Für illegale Verbringungen von nicht gefährlichen Abfällen kann gemäß § 18b AbfVerbrG eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren, bei Fahrlässigkeit eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verhängt werden. Bei Verstößen, die beharrlich wiederholt oder aus Gewinnsucht begangen werden, ist jeweils ein höheres Strafmaß vorgesehen. Gleiches gilt für Handlungen, die einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringen. Selbstverständlich gilt erst recht eine höhere Strafe, wenn tatsächlich der Tod eines anderen Menschen verursacht wird.

Ausnahmsweise kann auch bei formalen Verstößen, wie unrichtig ausgefüllten Dokumenten, nicht bloß eine Ordnungswidrigkeit, sondern eine Straftat vorliegen, wenn der Verstoß vorsätzlich begangen wurde und zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit eines anderen, von Tieren oder Pflanzen, Gewässer, Luft oder Boden oder fremden Sachen von bedeutendem Wert geführt hat.

In allen Fällen ist die jeweilige Tat nicht strafbar, wenn eine nur unerhebliche Menge von Abfällen betroffen ist. Nach der Gesetzesbegründung kann allerdings in der Regel davon ausgegangen werden, dass zumindest eine Menge ab der Ladung eines Seecontainers oder ab einer Lastwagenladung eine nicht nur unerhebliche Menge darstellt und demnach zur Strafbarkeit führt. Denn das Kriterium der unerheblichen Menge soll lediglich Bagatellfälle ausschließen (Bundestag-Drucksache 18/8961, S. 19).

Mit den beiden Straftatbeständen wurde die vorherige Sanktionsregelung des § 326 Absatz 2 Nummer 1 Strafgesetzbuch (StGB) in das AbfVerbrG verlagert. § 326 Absatz 2 StGB bezieht sich jetzt nur noch auf die Verbringung von bestimmten, nicht dem allgemeinen Abfallrecht unterliegenden gefähr-

## &lt;&lt; Fortsetzung von Seite 1

lichen Abfällen (z. B. radioaktive Abfälle). In allen anderen Fällen illegaler Abfallverbringungen sind nunmehr unmittelbar die Begriffsbestimmungen des Abfallrechts maßgeblich, wodurch frühere Schwierigkeiten in der strafrechtlichen Auslegung vermieden werden. Das betrifft etwa die Frage, wann die Tathandlung des grenzüberschreitenden Verbringens vollendet ist. Während dies früher vielfach erst nach Grenzübertritt angenommen und für einen Versuch eine gewisse Grenznähe gefordert wurde, handelt es sich bei den beiden neuen Straftatbeständen um sog. unechte Unternehmensdelikte. Tathandlung ist das Durchführen einer illegalen Verbringung im Sinne von Artikel 2 Nummer 34 VVA, also eines Transports, der erfolgt oder erfolgen soll. Bezüglich der Formulierung „erfolgt“ liegt eine Vollendung der Tathandlung vor, sobald ein Transport begonnen hat. Unter die Formulierung „erfolgen soll“ fallen Handlungen, die hinreichend konkret auf die tatbestandliche Unternehmung gerichtet sind. Darunter können u. a. folgende Handlungen

fallen: die Beförderung auf einem Grundstück (also noch nicht z. B. auf der Straße), die Beladung des Transportmittels, der Abschluss eines Vertrags (z. B. Vertrag mit einem Empfänger, einer Entsorgungsanlage oder einem Beförderer) und im Fall der Ausfuhr aus der EU die Zollanmeldung. Dies wurde in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt (Bundestag-Drucksache 18/8961, S. 19).

**Fazit**

Die Erfahrungen mit den früheren Sanktionsregelungen haben gezeigt, dass das Sanktionsgefüge nicht ausreichend differenziert war und zu Auslegungsproblemen geführt hat. Durch die Neufassung der Vorschriften sollen diese Schwierigkeiten künftig vermieden und eine eindeutige Unterscheidung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sichergestellt werden.

*Dr. Olaf Kropp,  
Geschäftsführer,*

*Telefon: 06131 98298-30,*

*E-Mail: [olaf.kropp@sam-rlp.de](mailto:olaf.kropp@sam-rlp.de)*

Verbringung...	gefährliche Abfälle	ungefährliche Abfälle
... von notifizierungsbedürftigen Abfällen <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne Notifizierung</li> <li>• ohne behördliche Zustimmung oder</li> <li>• mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung</li> </ul>	Straftat* (§ 18a Abs. 1 Nr. 1)	Straftat* (§ 18b Abs. 1 Nr. 1)
... entgegen einem Ausfuhr- bzw. Einfuhrverbot	Straftat* (§ 18a Abs. 1 Nr. 2)	Straftat* (§ 18b Abs. 1 Nr. 2)
... von notifizierungsbedürftigen Abfällen in einer Weise, die dem Notifizierungs- bzw. Begleitformular nicht entspricht	Ordnungswidrigkeit** (§ 18 Abs. 2 Nr. 1)	Ordnungswidrigkeit** (§ 18 Abs. 2 Nr. 2)
... von grün gelisteten Abfällen in einer Weise, die dem Anhang-VII-Formular nicht entspricht	Ordnungswidrigkeit** (§ 18 Abs. 2 Nr. 1)	Ordnungswidrigkeit** (§ 18 Abs. 2 Nr. 2)
* Keine Strafbarkeit bei unerheblicher Abfallmenge (§ 18a Abs. 10, § 18b Abs. 10), dann auch keine Ordnungswidrigkeit. ** Straftat hingegen bei vorsätzlicher Gefährdung von Leben, Gesundheit, Umwelt etc. (§ 18a Abs. 2, § 18b Abs. 2)		

**Impressum**

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de), [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de), Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter



## Noch Plätze frei bei SAM-Seminaren

### 10-jähriges Jubiläum der PIUS-Veranstaltung/Anmeldung für „Erste Erfahrungen mit dem neuen „Vergaberecht“ läuft/Restplätze für die „13. Fachtagung Abfallrecht“

Bereits zum 10. Mal informiert das Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) der Hochschule Trier gemeinsam mit der SAM darüber, wie Kosteneinsparpotenziale erkannt und genutzt werden können. Die Veranstaltung „Produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS)“ findet dieses Jahr am 9. Mai 2017 auf dem Umwelt-Campus Birkenfeld in gewohnter Umgebung statt. Die Teilnehmer/-innen können sich auf ein interessantes und abwechslungsreiches Programm freuen. Neben Beiträgen rund um das Thema Nachhaltigkeit werden ebenfalls ressourceneffiziente Technologien und Prozesse vorgestellt. Auch ein Blick auf die Weiterentwicklung der Elektromobilität sowie der Wandel zur Industrie 4.0 wird Spannendes bereithalten.

Die Modernisierung des Vergaberechts hat entscheidende Auswirkungen auf Ausschreibungen



und Vergaben aus dem Entsorgungsbereich. Das Seminar „Erste Erfahrungen mit dem neuen Vergaberecht“ befasst sich mit diesem Thema am 22. Juni 2017 in einer ganztägigen Veranstaltung. Neben den Änderungen durch die Vergaberechtsform werden praktische Erfahrungen, aktuelle Rechtsprechungen sowie Probleme erläutert.

Darüber hinaus berichtet die SAM in Kooperation mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz und dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz über Neues und Vertrautes aus der Abfallwirtschaft. Interessierte der „13. Fachtagung Abfallrecht“ sollten sich schnell anmelden, um noch einen der wenigen Restplätze für den 31. Mai 2017 zu reservieren.

Detaillierte Informationen und Anmelde-möglichkeiten für alle Workshops und Seminare unter [www.sam-rlp.de/seminare.html](http://www.sam-rlp.de/seminare.html).

## Änderung der Ansprechpartner bei der SAM



**Hubert Kelleter (HK)**, Dipl.-Ing. Abfallentsorgung, Sachbearbeiter „Vorabkontrolle nationales Nachweisverfahren“. Herr Kelleter ist bekannt von unseren Seminaren und hat Anfang des Jahres 2017 von der Stabsstelle Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Öffentlichkeitsarbeit in die Abteilung Vorabkontrolle gewechselt. Als Nachfolger von Herrn Greinke ist er zuständig für chemisch-physikalische Behandlungsanlagen, Destillation, Metallhütten usw.

**Tel.: 06131 98298-52,**

**E-Mail: [hubert.kelleter@sam-rlp.de](mailto:hubert.kelleter@sam-rlp.de)**



**Maximilian Hohmann (MH)**, Umweltwissenschaftler mit den Schwerpunkten Kreislauf- und Wasserwirtschaft, ist der Nachfolger von Herrn Kelleter und seit Februar 2017 bei der SAM in dem Bereich Vermeidung, Verminderung und Verwertung tätig. Er ist unter anderem

zuständig für Fragen zu den Seminaren der SAM sowie rund um die Themen PIUS/Ressourceneffizienz und EffCheck.

**Tel.: 06131 98298-16,**

**E-Mail: [maximilian.hohmann@sam-rlp.de](mailto:maximilian.hohmann@sam-rlp.de)**

**Erik Steinberger (ES)**, Umweltingenieur (B. Eng.), ist seit Februar 2017 bei der SAM GmbH als Sachbearbeiter in der Abteilung Vorabkontrolle tätig. Er ist zuständig für Zwischen- und Tanklager sowie Konditionierungsanlagen und Anlagen mit Spezialverfahren für Elektronikschrott. Herr Steinberger ist der Nachfolger von Frau Vanessa Landscheidt, die das Unternehmen verlässt, um sich anderen beruflichen Aufgaben zu widmen.

**Telefon: 06131 98298-55,**

**E-Mail: [erik.steinberger@sam-rlp.de](mailto:erik.steinberger@sam-rlp.de)**

Alle Ansprechpartner des SAM unter <http://www.sam-rlp.de/ueber-uns/organisation.html>.

